

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2019 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2022**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	08.11.2018

### Beschluss:

- I. Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2019 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Haushaltssanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.

- II. Weiterhin beschließt der Rat, die Verwaltung gem. Zusatzantrag AN/1380/2018 mit folgenden Begleitaufträgen zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019 zu beauftragen:
- Die Verwaltung wird gebeten, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 eine Haushaltssatzung in Form eines Doppelhaushalts in den Rat einzubringen. Die Einbringung in den Rat soll so zeitgerecht erfolgen, dass der Ratsbeschluss über die Haushaltssatzung zu einem Zeitpunkt getroffen werden kann, der eine Genehmigung der Haushaltssatzung 2020/2021 durch die Bezirksregierung Köln noch im Haushaltsjahr 2019 ermöglicht.
  - Der Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft für das Jahr 2019 wird um die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergänzt:
    - 100.000 EUR für die Errichtung eines schmiedeeisernen Gitters vor dem Spanischen Bau (Consilium).
    - 1 Mio. EUR für ein Sonderprogramm zur Sanierung der Schultoiletten.
    - 300.000 EUR Planungsmittel für den Abriss der abgängigen Maler- und Lackierhalle des Berufskollegs und Neubau einer Zweifachsporthalle am Standort Kartäuserwall.

- d) 200.000 EUR Planungsmittel für den Ausbau einer Schulsporthalle bei geplanten Schulneubauten zu einer bundesligatauglichen Sporthalle (Kapazität min. 1.000 Zuschauer, 9 Meter Deckenhöhe, 1.000-Lux-Beleuchtung usw.).
3. Im Rahmen der Verwendung der Planungsmittel zur Sicherung des Grünzuges West ist zu prüfen, mittels welcher fachplanerischen Möglichkeiten oder naturschutzfachlicher Schutz- ausweisungen (z. B. Naturpark im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) das betroffene Gelände vor bauliche Eingriffen geschützt werden kann.
4. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie die Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrer mit geeigneter Beleuchtung oder elektronisch gesteuertem Licht-Management auf Verkehrswegen erhöht werden kann. Die geltenden Vorgaben des Artenschutzrechts sind ebenso wie die Notwendigkeit zur Anpassung geltender Beschlüsse des Rates zur Beleuchtung in Grünanlagen zu betrachten.

Hinweis zu Punkt 2 c) und d):

Planungsmittel betreffend Schulbaumaßnahmen sind seitens des Amtes für Schulentwicklung an die Gebäudewirtschaft zu leisten. Demnach handelt es sich um einen konsumtiven Mehr- aufwand, der im Teilergebnisplan 0301 – Schulträgeraufgaben zu veranschlagen ist.

- III. Darüber hinaus beschließt der Rat, dass die in der Anlage zum Antrag AN/1379/2018 enthal- tenen Maßnahmen, die in der Spalte „Haushaltsvermerk“ den Hinweis „Fortschreibung in der mittelfristigen Finanzplanung“ enthalten, entsprechend in den Jahren 2020 bis 2022 zu veran- schlagen sind.

## Begründung

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Gruppe GUT gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Die Linke folgenden Beschluss gefasst:

„Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2019 gem. dem durch die vorliegenden Veränderungsnachweise fortgeschriebenen Entwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und/oder Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe für den Haushalt erhöhen würden.

Weiterhin fasst der Finanzausschuss im Zusammenhang mit den Hpl.-Beratungen folgende weitere Beschlüsse:

Der Finanzausschuss lehnt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 37 Abs. 4 GO NRW vorgebrachten Änderungsvorschläge der Bezirksvertretungen, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.

Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die beschlossenen Änderungen der Fraktionen zum Hpl.-Entwurf 2019 in formaler Hinsicht zu korrigieren, sofern dies aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte (z. B. Teilplanzuordnung, falsche Teilplanzeile).“

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss den Beschlussvorschlag der Verwaltung um die in dieser Ratsvorlage unter Ziffer II des Beschlussvorschlages aufgeführten Aufträge erweitert.

Nach § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Als Beratungsunterlagen liegen vor:

1. Der am 29.08.2018 in den Rat eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019
2. Veränderungsnachweis 1 (Anpassungen der Verwaltung)  
Veränderungsnachweis 2 (Aufteilung der bezirksbezogenen Mittel)  
Veränderungsnachweis 3 (Anpassungen der Verwaltung)
3. Eine Aufstellung der vom Finanzausschuss über die o. a. Veränderungsnachweise hinaus empfohlenen Änderungen für die Jahre 2019 ff (politischer Veränderungsnachweis einschließlich Verwendung der Kulturförderabgabe)

## 4. Die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs. 4 GO zum Hpl.-Entwurf 2019.

Dieser Vorlage sind als Anlage beigefügt

1. Die Neufassung der Haushaltssatzung 2019, in der alle Änderungen, die sich aus den vorgeannten Veränderungsnachweisen ergeben, berücksichtigt sind.
2. Der Gesamtveränderungsnachweis zum Hpl.-Entwurf 2019, der alle Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung enthält.

Auf Basis der jetzt vorliegenden Zahlen ergibt sich folgende Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage

Jahr	Bestand zum Jahresanfang in Tsd. EUR	abzüglich Jahresfehlbetrag in Tsd. EUR	sonstige Verrechnungen mit der allg. Rücklage in Tsd. EUR	neuer Bestand zum 31.12. des lfd. Jahres in Tsd. EUR	Entnahme
<b>2019</b>	5.228.188	-137.316	11.825	5.102.697	<b>2,63%</b>
<b>2020</b>	5.102.697	-28.854	11.919	5.085.762	<b>0,57%</b>
<b>2021</b>	5.085.762	-30.719	11.853	5.066.896	<b>0,60%</b>
<b>2022</b>	5.066.896	2.769	11.730	5.081.395	<b>0,00%</b>

Die Gemeinde muss nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO ein Haushaltssicherungskonzept erstellen, wenn innerhalb des Planungszeitraums der Bestand der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5 % reduziert werden soll. Diese Voraussetzungen liegen derzeit nicht vor.

Es muss aber vor dem Hintergrund der Festlegungen der §§ 75 und 76 GO vorrangiges Ziel der Kommune sein, den Haushaltsausgleich baldmöglichst zu erreichen. Nach der derzeitigen Planung wird dieses Ziel im Haushaltsjahr 2022 erreicht.

Um die angestrebte Sanierung des Haushalts umzusetzen und damit den Vermögensverzehr zu reduzieren bzw. langfristig zu beenden, ist eine strenge Haushaltsdisziplin unerlässlich. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass unterjährig auftretende Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des städtischen Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Anlagen